

Betr.: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ackerstraße“

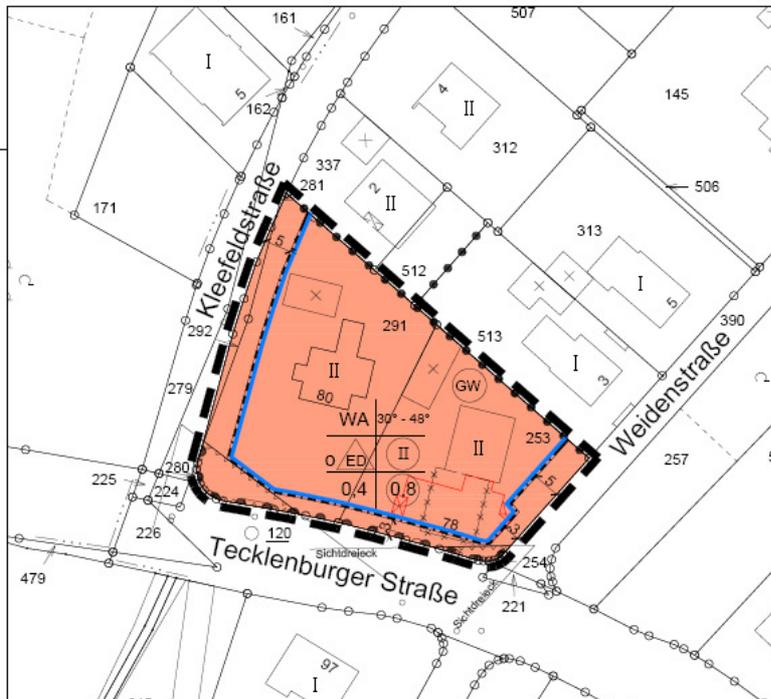
Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 05.04.2011 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 2 „Ackerstraße“ einer 5. Änderung zu unterziehen.

Gem. § 13a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

In der Ratssitzung am 05.04.2011 wurde dem Entwurf einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet:



RECHTSGRUNDLAGEN (es gelten die bei Inkrafttreten jeweils gültigen Fassungen)

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
2. Bauordnungsverordnung (BauO) vom 25. Januar 1990 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1995 (BGBl. I S. 496)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863/870)
4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 959)
5. Platzzeichenverordnung (PlatzV) vom 18. Dezember 1990 (BStBl. I 1991, S. 18)
6. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 828), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185)

HINWEIS
Die in der Originalfassung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Ackerstraße“ getroffenen lexikalischen Festsetzungen gelten mit folgenden Ergänzungen auch für den Bereich dieser Änderung:

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB
Gärten, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen ist jedoch ein Abstand von mindestens 3,00 m zu umliegenden Verkehrsflächen einzuhalten.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 (4) i. V. mit § 85 BauO NRW
Im Änderungsbereich sind Dachaufbauten (Dachgauben) zulässig, dabei müssen diese einen Abstand von mindestens 2,00 m von den Giebelgesimsen einhalten.

VERFAHRENSVERMERKE
Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden.
Lengerich, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lengerich hat gemäß § 3 (2) BauGB die mitgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am

Lengerich, den

Bürgermeister Schriftführer

Satzungsbeschluss der Änderung und Auslegung des Planes einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am

Lengerich, den

Bürgermeister

STADT LENGERICH
Bebauungsplan Nr. 2
"Ackerstraße"
5. Änderung (§ 13 a BauGB)

MAßSTAB 1:500
DATUM 17. Februar 2011
BEARB.: Dipl. Ing. H. Spallek • Stadtplanerin • Architektin • 43477 Ibbenbüren
S 50588 A 16483

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 26.04.2011 bis einschließlich 18.05.2011 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Lengerich, Tecklenburger Str. 4, Zimmer 508, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

49525 Lengerich, 14.04.2011

Der Bürgermeister
gez. Prigge